

Diakonie Mitteldeutschland • Merseburger Straße 44 • 06110 Halle

per schnell + aktuell | Informationsdienst für Mitglieder und Einrichtungen

an alle ambulanten, teilstationären und vollstationären Pflegeeinrichtungen in Sachsen-Anhalt

Bereich Soziale Dienste
Referat Altenhilfe/ Hospiz

Martina Olbrich
Referentin

Merseburger Straße 44
06110 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 122 99-351
Fax: (0345) 122 99-395
olbrich.m@diakonie-ekm.de

29.05.2020

aktualisierte leistungsrechtliche Positionen der Landesverbände der Pflegekassen in Sachsen-Anhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitgliedseinrichtungen,

am 29.04.2020 hatten die Landesverbände der Pflegekassen in Sachsen-Anhalt zuletzt über die Handhabung der Leistungserbringung im Rahmen der Corona-Pandemie informiert. Nun erhielten wir nachfolgende Aktualisierung zu den Sonderregelungen:

Häusliche Krankenpflege nach SGB V

Die **Sonderregelungen** der Häuslichen Krankenpflege waren bis zum 31.05.2020 befristet. Der GKV-SV hat die [Empfehlungen zu den Anforderungen an die Erbringung von häuslicher Krankenpflege](#) mit Rundschreiben 2020/412 vom 28.05.2020 **bis zum 30.06.2020** verlängert. (siehe Anlage) Diese enthalten u. a. Empfehlungen zu folgenden Punkten:

- Qualifikationsanforderungen im Rahmen der häuslichen Krankenpflege
- Personalmindestvorhaltung für bestehende Pflegedienste
- Unterschrift auf dem Leistungsnachweis
- Vorlage der Verordnung

Ferner hat der G-BA den Sammelbeschluss zu COVID-19 vom 27.03.2020 **bis zum 30.06.2020** verlängert. (siehe <https://www.g-ba.de/beschluesse/4316/>) Dies betrifft insbesondere nachfolgende Regelungen:

- **Folgeverordnungen:** Es besteht weiterhin die Möglichkeit einer rückwirkenden Verordnung für bis zu 14 Tage ab dem Datum der Ausstellung. Ferner ist die Regelung, wonach bei **Folgeverordnungen** für eine längere Dauer die Notwendigkeit begründet werden muss und die Folgeverordnung in den letzten drei Arbeitstagen vor Ablauf des verordneten Zeitraums auszustellen ist, ausgesetzt.

Diakonisches Werk
Evangelischer Kirchen
in Mitteldeutschland e. V.
Merseburger Straße 44
06110 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 122 99-0
Fax: (0345) 122 99-199
Mail: info@diakonie-ekm.de

Vorstandsvorsitzender
OKR Christoph Stolte

Kaufmännischer Vorstand
Dr. Wolfgang Teske

Sitz des Vereins:
Erfurt, Vereinsregister 16 22 70

Steuernummer:
110/142/45814

Bankverbindungen:

Evangelische Bank eG
IBAN: DE72 5206 0410 0008
0005 30
BIC: GENODEF1EK1

KD-Bank
IBAN: DE80 3506 0190 1555
4760 15
BIC: GENODED1DKD

- **Vorlage der Verordnung bei der Krankenkasse:** Erweiterung der 3-Tage-Frist auf eine 10-Tage-Frist.
- **Arzneimittel:** Die Verordnung von Arzneimitteln ist ohne Weiteres und ohne direkten Arzt-Patienten-Kontakt möglich, wenn der Zustand aus der laufenden Behandlung bereits bekannt ist. Sofern die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt sich nach persönlicher ärztlicher Einschätzung vom Zustand der oder des Versicherten durch eingehende Befragung überzeugen kann, ist das Ausstellen einer Verordnung von Arzneimitteln auch nach telefonischer Anamnese möglich.
- **Heil- und Hilfsmittel:** Die Vorgaben, in welchem Zeitraum Verordnungen von Heil- und Hilfsmitteln ihre Gültigkeit verlieren, werden vorübergehend ausgesetzt.
- **Folgeverordnung von ambulanten Leistungen:** Ärztinnen und Ärzte können Folgeverordnungen weiterhin nach telefonischer Anamnese für zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel, Krankentransporte und Krankenfahrten sowie Heilmittel (letztere auch durch Zahnärztinnen und Zahnärzte) ausstellen. Voraussetzung ist, dass bereits zuvor aufgrund derselben Erkrankung eine unmittelbare persönliche Untersuchung durch die Ärztin oder den Arzt erfolgt ist.

Nicht verlängert wurde die Regelung, wonach die Beschränkung der Dauer der Erstverordnung auf im Regelfall 14 Tage ausgesetzt wird.

Teilstationäre Pflege

Im Rahmen der Sechsten Eindämmungsverordnung in Sachsen-Anhalt dürfen teilstationäre Pflegeeinrichtungen ab dem 4. Juni 2020 einen **eingeschränkten Regelbetrieb** aufnehmen. Die Landesverbände der Pflegekassen weisen darauf hin, dass die Einhaltung der **Hygiene- und Abstandsregelungen** durch die Einrichtungsleitung sicherzustellen ist. Dabei hat die Einrichtungsleistung im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung für die Versicherten über den Umfang der Wiederaufnahme zu entscheiden. Die Regelungen in § 2 Abs. 1 der Verordnung (Allgemeine Hygieneregeln, Verwenden einer Mund-Nasen-Bedeckung) sind als Orientierung heranzuziehen.

Die Landesverbände der Pflegekassen gehen davon aus, dass die teilstationäre Versorgung der Versicherten schrittweise aufgenommen werden kann, aber i. d. R. noch keine vollständige Ausschöpfung der Platzkapazitäten möglich ist. In diesem Zusammenhang wird auf die **Regelungen der §§ 150 Abs. 1 und 150 Abs. 2/3 SGB XI** verwiesen (Anzeigepflicht bei wesentlicher Beeinträchtigung der Leistungserbringung, Geltendmachung von Mehrausgaben und Mindereinnahmen), welche weiterhin bis zunächst 30.09.2020 gelten. In diesem Zusammenhang wird zudem auf die **FAQ-Liste zum Pflege-Rettungsschirm** verwiesen. Sämtliche Informationen einschließlich des Formulars zur Beantragung und der FAQ-Liste sind auf den Homepages des [GKV-Spitzenverbandes](#), der [AOK Sachsen-Anhalt](#) sowie der [Ersatzkassen](#) abrufbar.

Corona-Prämie

Die Regelungen zur Corona-Prämie (Sonderleistung während der Coronavirus-SARS-COV-2-Pandemie § 150a SGB XI) werden derzeit auf Bundesebene abschließend bearbeitet. Sobald diese vorliegen werden die Landesverbände der Pflegekassen in Sachsen-Anhalt über Zuständigkeiten und Ansprechpartner informieren und die Unterlagen zur Verfügung stellen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Martina Olbrich